

Drittes Gesetz
zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
 Vom 23. März 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel XXXIX des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Hiervon ist § 4 Abs. 3 der in Satz 1 genannten Verordnung ausgenommen.“
2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Gebühr für eine erneute Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar wird nicht erhoben, wenn der erneuten Bewerbung auf eine Notarstelle eine Ausschreibung zu Grunde liegt, die vor dem 1. Januar 2005 erfolgt ist.“
3. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1.2 wird wie folgt gefasst:
 „5.1.2 Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar 410 €“
 - b) Nach Nummer 5.3.3 werden folgende Nummern 5.4 bis 5.4.3 nebst Anmerkung eingefügt:
 „5.4 Notarrevision gemäß § 93 der Bundesnotarordnung
 5.4.1 Notarrevision bei weniger als 50 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum 250 €
 5.4.2 Notarrevision bei weniger als 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum 500 €
 5.4.3 Notarrevision im Übrigen 800 €
 Anmerkung:
 Zusätzliche Zwischenprüfungen und Stichproben ohne Anlass im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben gebührenfrei.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister